

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 13.6.2022
Zahl: LRH-BEG-76/2022-2
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-1023/2013-39

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Klagenfurter Stadtrecht 1998 und das Villacher Stadtrecht 1998 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 17. Mai 2022 übermittelten o.a. Gesetzesentwürfe und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Mit den vorliegenden Gesetzesänderungen soll nunmehr in den Städten Klagenfurt am Wörthersee und Villach jeweils ein Stadtrechnungshof eingerichtet werden.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die nunmehr verankerte Veröffentlichung¹ der Berichte im Internet und auf der jeweiligen Homepage der Stadt nicht erst eine Woche nach Vorlage der Berichte erfolgen sollte. Aus demokratie- und kontrollpolitischen Gründen wäre eine Veröffentlichung unmittelbar nach Vorlage der Berichte auf der jeweiligen Homepage der Stadt sinnvoll. Eine Regelung, dass mit der Veröffentlichung eine Woche zuzuwarten ist, entspricht nicht den internationalen Standards, die eine Veröffentlichung der Berichte verlangen, „nachdem sie entsprechend den gesetzlichen Vorschriften formell vorgelegt oder der entsprechenden Behörde übergeben worden sind“.² Außerdem weicht sie von der üblichen Vorgehensweise bei anderen Rechnungshöfen³, wie auch beispielsweise beim Grazer oder Wiener Stadtrechnungshof⁴, ab, die fast durchwegs eine Veröffentlichung unmittelbar nach Vorlage bzw. Übermittlung des Berichts vorsehen.

¹ § 90 Abs. 3b Klagenfurter Stadtrecht 1998 und § 93 Abs. 1b Villacher Stadtrecht 1998

² INTOSAI, ISSAI 10, Grundsatz 6

³ Art. 127 Abs. 6 und Art. 127a Abs. 6 B-VG für den Rechnungshof. Art 74a Abs. 2 Bgld. Landesverfassung bzw. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Bgld. LRHG; § 8 Abs. 4 OÖ LRHG, § 10 Abs. 9 Sbg. LRHG, Art. 52 Abs. 2 Stmk. L-VG, § 7 Abs. 4 Tiroler LRHG (für Prüfungen im Gemeindebereich) sowie § 5 Abs. 2 VlbG. LRHG

⁴ §98 Abs. 8 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, § 73f Abs. 4 Verfassung der Bundeshauptstadt Wien

Weiters weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass die angeführten erforderlichen Qualifikationen⁵ für den Direktor des Stadtrechnungshofs enger gefasst sind als jene für den Direktor des Landesrechnungshofs und beispielsweise technische Studienrichtungen ausschließen. Darüber hinaus ist es nach Ansicht des Landesrechnungshofs unklar, ob beim Studium der Rechtswissenschaften bzw. der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Abschluss eines Bachelorstudiums als Qualifikation ausreicht, da beim Studium Public Management, das zu den Studien der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zählt, explicit das Masterstudium angeführt wird. Der Landesrechnungshof erachtet es hier als erforderlich für alle in Frage kommenden Studienrichtungen festzulegen, welche Art von Studienabschluss als Qualifikation erforderlich ist, da einer Studienrichtung explicit das Masterstudium angeführt ist.

Die bisherigen Festlegungen zur Weisungsfreiheit⁶, dass der Direktor des Kontrollamtes in Ausübung seiner Aufgaben als Kontrollorgan nur hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges seiner Feststellungen an keine Weisungen gebunden ist und den Gemeinderat auf Verlangen über alle Gegenstände seiner Geschäftsführung informieren muss, bleiben quasi unverändert, lediglich die Bezeichnung Kontrollamt wird durch Stadtrechnungshof ersetzt. Der Landesrechnungshof erachtet eine uneingeschränkte Weisungsfreiheit im Sinne der Internationalen Vorgaben für Kontrollbehörden als unbedingt erforderlich. Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Formulierung wie beispielsweise jene für den Grazer Stadtrechnungshof⁷ „Der Stadtrechnungshof ist bei der Durchführung seiner Kontrolltätigkeit an keine Weisungen gebunden,“ aufzunehmen. Ähnliches findest sich auch beim Wiener Stadtrechnungshof.⁸

Ebenso wäre auch zu normieren, dass die Bediensteten des Stadtrechnungshofs ausschließlich den Weisungen des Stadtrechnungshofdirektors unterliegen, wie dies nicht nur beim Rechnungshof und bei den Landesrechnungshöfen sondern auch bei den Stadtrechnungshöfen in Wien und Graz festgelegt ist,⁹ um die Unabhängigkeit der Prüfer sicherzustellen. Darüber hinaus vermisst der Landesrechnungshof Unvereinbarkeitsregelungen für die Bediensteten des Stadtrechnungshofs, insbesondere hinsichtlich der Leitung und Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmen, die der Kontrolle des Stadtrechnungshofs unterliegen, sowie sonstiger auf Gewinn ausgerichteter Unternehmen.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

⁵ § 89 Abs. 3 Klagenfurter Stadtrecht 1998 und § 91 Abs. 3 Villacher Stadtrecht 1998

⁶ § 89 Abs. 4 Klagenfurter Stadtrecht 1998 und § 91 Abs. 4 Villacher Stadtrecht 1998

⁷ § 36 Abs. 2 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967

⁸ § 73 Abs. 8 Verfassung der Bundeshauptstadt Wien

⁹ § 99 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 und § 73 Abs. 8 Verfassung der Bundeshauptstadt Wien

